



Informationen zur Vorlage bei Ausländerbehörden

Bitte um gebührenfreie Erteilung von Aufenthaltstiteln für ausländische Fremdsprachenassistentenkräfte in der Bundesrepublik Deutschland

Der **Pädagogische Austauschdienst (PAD)** des Sekretariats der Kultusministerkonferenz ist als einzige staatliche Einrichtung mit der Durchführung von internationalen Austausch- und Kooperationsprogrammen im Schulbereich befasst. Er agiert im Namen und Auftrag der Kultusbehörden der Länder und führt u.a. zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts in Deutschland Austauschprogramme durch.

Der/die Antragsteller/in gehört zur Personengruppe der ausländischen Fremdsprachenassistentenkräfte (FSA), die befristet für einen Zeitraum von sechs bis zehn Monaten an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland im Fremdsprachenunterricht, d. h. im Unterricht ihrer jeweiligen Muttersprache, assistieren.

Die FSA beziehen kein Gehalt. Vielmehr erhalten sie für die Dauer ihrer Assistenzzeit ein monatliches **Stipendium** aus öffentlichen Mitteln der Länder bzw. des Bundes.

Für die Dauer ihres Aufenthaltes sind die FSA im Rahmen einer umfassenden Gruppenversicherung **kranken-, unfall- und haftpflichtversichert.**

Als Nachweis ihres Aufenthaltszwecks, ihrer Finanzierung und ihrer Versicherung (Sicherstellung des Lebensunterhalts) dienen die „**Schulzuweisung**“/der „**Stipendienvertrag**“ der Kultusministerien.

Auf FSA aus Staaten, deren Angehörige visumpflichtig oder visumfrei sind, findet das **Aufenthalts-gesetz (§18 Abs.4)** in der jeweils gültigen Fassung **i. V. m. der Beschäftigungsverordnung (§ 5 Ziff. 4)** Anwendung, die u. a. den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt für einreisende ausländische Arbeitskräfte regelt. Zu den **zustimmungsfreien Beschäftigungen in § 5 Ziff. 4 BeschV** (s. auch Fachliche Weisungen vom 13.06.2016) gehören auch diese **ausländischen Fremdsprachenassistentenkräfte, die auf Einladung der Kultusbehörden der Länder an Schulen in der Bundesrepublik Deutschland im Fremdsprachenunterricht befristet assistieren.** Demzufolge kann ihnen die Ausländerbehörde für eine entsprechende Beschäftigung eine **Aufenthaltserlaubnis ohne Zustimmung der Arbeitsverwaltung nach Einreise in das Bundesgebiet** erteilen. Die FSA sind gehalten, die Aufenthaltserlaubnis – möglichst im Zusammenhang mit der Anmeldung bei der Meldebehörde – unmittelbar nach Ankunft bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde zu beantragen.

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sollte gebührenfrei erfolgen, da die ausländischen FSA ein Stipendium aus öffentlichen Mitteln erhalten (vgl. § 52 Abs. 5 AufenthV).

Der Pädagogische Austauschdienst (PAD) bittet die Ausländerbehörden bei den Landkreisen, kreisfreien Städten und Stadtkreisen im Namen der Kultusministerien der Länder gemäß den in der Sache geltenden aufenthalts- und beschäftigungsrechtlichen Regelungen um Unterstützung bei der Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen für die Fremdsprachenassistentenkräfte unter Berücksichtigung der in der „Schulzuweisung“ ausgewiesenen Programmdauer.